

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) - BbgKVerf - in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 09.12.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen am 12.05.2025, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6, vom 18.06.2025, Seite 78

In Kraft getreten: 19.06.2025

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe von Sitzungsort und -zeit ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt.

(2) Die Ladung erfolgt elektronisch per E-Mail an eine von der Stadt bereitgestellte, individuelle Mailadresse, soweit das Mitglied dem zugestimmt hat, und muss den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. Dabei gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung bis 17.00 Uhr per Mail zugesandt worden ist. In besonders dringenden Fällen, die eine unverzügliche Beschlussfassung erfordern, gilt die verkürzte Ladungsfrist von drei Tagen als gewahrt, wenn die Ladung am dritten Tage vor dem Sitzungstag bis um 17.00 Uhr per Mail versandt worden ist.

(3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die der Ladung in elektronischer Form nicht zugestimmt haben, werden schriftlich geladen. Die Ladung muss diesen Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Dabei gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Ladung am neunten Tag vor der Sitzung zur Post oder dem Kurier aufgegeben worden ist. Die verkürzte Ladung muss mindestens am dritten Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte, Informations- und Beschlussvorlagen sowie Stellungnahmen werden elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder werden kurzfristig nachgereicht.

(5) Die Termine der ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse des Sitzungsjahres sind grundsätzlich bis spätestens Dezember des Vorjahres festzulegen.

§ 2 Büro der Stadtverordnetenversammlung (SVV)

(1) Die Vorsitzenden (SVV, Ausschüsse, Ortsbeiräte) bedienen sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des in der Verwaltung eingerichteten Büro der SVV. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen der SVV und der Bürgermeisterin.

(2) Das Büro der SVV führt die Liste der Beschlusskontrolle für die Beschlüsse der SVV.

§ 3 Tagesordnung der SVV und der Ausschüsse

(1) Die Vorsitzenden (SVV, Ausschüsse, Ortsbeiräte) setzen im Benehmen mit der Bürgermeisterin die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder von der Bürgermeisterin mindestens zwölf Tage vor der Sitzung der Vorsitzenden benannt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(2) Anträge zur Beschlussfassung sind grundsätzlich zu begründen, sollen klar und allgemein verständlich formuliert sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten, über den mit „JA“, „NEIN“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden kann. Bei Anträgen mit finanziellen Folgen sollen

Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten sein. Eine Wiederholung von abgelehnten Anträgen bei unveränderter Sach- und/oder Rechtslage ist für den Zeitraum von 12 Monaten seit der letzten Befassung der SVV ausgeschlossen.

(3) Der zu beschließende Antragstext soll den Mitgliedern in Form einer Beschlussvorlage spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Zu Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten soll die Bürgermeisterin eine Stellungnahme abgeben, die der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt wird.

(4) Vorschläge, Fragen und Anträge nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf können in Vorbereitung auf die Sitzung der Vorsitzenden der SVV oder der Bürgermeisterin zugeleitet werden.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

(1) Können Stadtverordnete, die aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, haben sie das der Vorsitzenden mitzuteilen. Sind sie an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verhindert oder können nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, haben sie sich bei der Vorsitzenden zu entschuldigen. Zugleich soll das Büro der SVV hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Videozuschaltung teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der Antrag soll spätestens am dritten Tag vor der Sitzung bis 08:00 Uhr schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden gestellt werden. Zugleich soll das Büro der SVV hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Hinderungsgründe eine Präsenzteilnahme unmöglich machen. Die Vorsitzende hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und das beantragende Mitglied sowie das Büro der SVV zu informieren. Die per Videozuschaltung Teilnehmenden haben dauerhaft ihre Kamera einzuschalten. Bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(3) Stadtverordnete sind verpflichtet, sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste einzutragen, während der Sitzung mit Angabe der Zeit des Erscheinens. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung ist sinngemäß zu verfahren. Mitglieder, die per Videozuschaltung teilnehmen, werden durch die Schriftführenden auf der Anwesenheitsliste entsprechend gekennzeichnet.

§ 5 Ton- und Bildübertragungen, Aufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung zeichnet ihre Sitzung zum Zwecke der Veröffentlichung als Audiodatei auf. Diese Aufzeichnung soll spätestens am 10. Werktag nach der jeweiligen Sitzung auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht werden. Auf der Internetseite bleibt die Audioaufzeichnung 6 Monate veröffentlicht. Die Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt. Wortbeiträge von Personen, die nicht Mitglieder des Gremiums sind, dürfen nur aufgezeichnet und veröffentlicht werden, wenn vorher der Aufzeichnung und Veröffentlichung ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Einwilligung soll schriftlich oder mündlich während der Sitzung vor dem Redebeitrag der betroffenen Person eingeholt werden. Bei mündlicher Einwilligung ist diese unter Unterbrechung der Aufzeichnung abzugeben. Soweit Bedienstete der Stadt auf Weisung der Bürgermeisterin sprechen, hat die Bürgermeisterin im Vorherein dafür zu sorgen, dass die Persönlichkeits- und sonstigen Rechte der Bediensteten auch unter den Bedingungen einer Aufzeichnung und Veröffentlichung gewahrt sind. Insbesondere muss am Eingang des Sitzungssaals auf die Audioaufzeichnung schriftlich hingewiesen und die Teilnehmenden müssen über ihre Rechte informiert werden. Es ist sicherzustellen, dass keine für die Nachvollziehung der Debatte wichtigen Wortbeiträge, insbesondere Antworten auf gestellte Fragen, fehlen.

Wortbeiträge, die nicht aufgezeichnet wurden, werden sinngemäß unter Wahrung der Rechte der Vortragenden ergänzt.

(4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden per Livestream ins Internet übertragen und aufgezeichnet. Soweit die Übertragung nicht auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen erfolgt, ist über diese auf den Livestream zu verlinken. Gefilmt wird der gesamte Sitzungsbereich der Stadtverordnetenversammlung. Der Zuschauerbereich bleibt hiervon ausgenommen. Die Vorsitzende übt während der Sitzung u. a. die Ordnung und das Hausrecht aus. In diesem Zusammenhang obliegt es ihr auch, im Bedarfsfall Unterbrechungen des Mitschnitts zu veranlassen. Am Eingang des Sitzungssaals ist auf die Videoaufzeichnung schriftlich hinzuweisen und die Teilnehmenden sind über ihre Rechte zu informieren. Für Wortbeiträge von Personen, die nicht Mitglieder des Gremiums sind und Bedienstete der Stadt gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Anfragen der Stadtverordneten an die Bürgermeisterin, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich schriftlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am 7. Tag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Büro der SVV schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Andernfalls erfolgt die schriftliche Beantwortung innerhalb von einem Monat an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Stadtverordnete sind berechtigt, während der Sitzung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bzw. zum Bericht der Bürgermeisterin an diese zu stellen, auch wenn sie nicht Gegenstand der Tagesordnung oder seines Berichtes sind.

(3) Eine Aussprache erfolgt nicht. Für mündliche Anfragen beträgt die Redezeit 2 Minuten. Die Anfragen werden mündlich beantwortet. Kann die Anfrage nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt die schriftliche Beantwortung innerhalb von einem Monat an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Nach Beantwortung der Anfrage kann der Fragestellende eine kurze Zusatzfrage stellen.

(4) Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Mündliche und schriftliche Anfragen“ beträgt grundsätzlich maximal 30 Minuten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt und ist nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, entscheidet die Vorsitzende über das weitere Verfahren.

§ 8 Beschlusskontrolle

Die Bürgermeisterin berichtet der Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich schriftlich über den Stand der in der laufenden Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss beschlossenen Vorlagen sowie über noch nicht ausgeführte Beschlüsse der vorausgegangenen Wahlperiode. Dabei wird der aktuelle Bearbeitungsstand detailliert dargestellt anhand folgender Kategorien:

- a. Beschluss wurde gefasst und beanstandet
- b. Beschluss wurde nach Beanstandung erneut gefasst und beanstandet
- c. Beschluss wurde nach Beanstandung nicht erneut gefasst
- d. Beschluss wurde ohne Beanstandung zur Bearbeitung an die Fachabteilung weitergeleitet
- e. Beschluss wird bearbeitet
- f. Beschluss wurde umgesetzt und abgeschlossen.

(2) Der Bericht wird mit der Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als Tagesordnungspunkt bereitgestellt.

§ 9 Sitzungsablauf / Sitzungsteilnahme

(1) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
- TOP 5 Informationen der Bürgermeisterin über wesentliche Angelegenheiten laufender Verwaltungsarbeit
- TOP 6 Einwohnerfragestunde
- TOP 7 mündliche und schriftliche Anfragen von Stadtverordneten
- TOP 8 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin
- TOP 9 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
- TOP 10 Informationsvorlagen
- TOP 11 Sonstiges
- TOP 12 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
- TOP 13 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin
- TOP 14 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten
- TOP 15 Informationsvorlagen
- TOP 16 Sonstiges

(3) Beigeordnete und Dezernenten nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Über die Erteilung des Wortes an die Dezernenten entscheidet die Bürgermeisterin.

(4) Sonstige Bedienstete der Verwaltung nehmen an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf Anordnung der Bürgermeisterin teil. Diesen ist das Wort nur zu erteilen, wenn die Bürgermeisterin dem zustimmt oder dies wünscht. § 101 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 10 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Neben dem Hauptausschuss werden folgende drei Fachausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Digitalisierung und Beteiligungen
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Mobilität und Klimaschutz

Die Zahl der Sitze für die unter lit. a) bis c) genannten Fachausschüsse beträgt jeweils 10 Stadtverordnete.

(2) Jede Fraktion kann im gleichen Umfang zu der Fraktionsstärke im jeweiligen Ausschuss der SVV sachkundige Einwohner zur Berufung vorschlagen.

§ 11 erweitertes Präsidium

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet ein erweitertes Präsidium. Das erweiterte Präsidium besteht aus der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeisterin und den Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen, die Bürgermeisterin durch den Beigeordneten oder ihre Stellvertreter nach § 56 BbgKVerf. Das erweiterte Präsidium kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, zu seinen Sitzungen einladen.

(2) Das erweiterte Präsidium wird durch die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einberufen und geleitet. Auf Verlangen einer Fraktion ist es innerhalb einer Woche einzuberufen.

(3) Die Bürgermeisterin kann weitere Bedienstete der Stadt zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums hinzuziehen.

(4) Für das erweiterte Präsidium gelten die gleichen Ladungsfristen wie für Ausschüsse. Es tagt in nichtöffentlicher Sitzung und tritt im Sitzungslauf in der Regel vor der Stadtverordnetenversammlung zusammen. Während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann es ohne Ladungsfrist, auf Verlangen einer Fraktion muss es zusammentreten.

(5) Das erweiterte Präsidium unterstützt die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bei der

Klärung von Fragen zum Sitzungsablauf und -verlauf, bei der Auslegung der Geschäftsordnung und sonstigen Verfahrensfragen. Es fördert zudem die interfraktionelle Zusammenarbeit.

§ 12 Unterbrechung und Fortsetzungssitzung

- (1) Die Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung jederzeit unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss sie die Sitzung unterbrechen. Für eine weitere Unterbrechung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Ist um 22.00 Uhr die Tagesordnung noch nicht abgearbeitet, kann die Sitzung unter Einhaltung des § 34 Abs. 6 BbgKVerf zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die Fortsetzungssitzung soll innerhalb einer Woche stattfinden. Nicht anwesende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sollen auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege über die Fortsetzungssitzung informiert werden.
- (3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 ist sofort abzustimmen. Wird einem Antrag nach Absatz 1 stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Im Falle des Absatzes 2 ist der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt noch abschließend zu behandeln.

§ 13 Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Befangenheit

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbot sind Stadtverordnete und beratende Mitglieder von Ausschüssen (sachkundige Einwohner) bei der Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das an Jahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, diese verpflichtet die übrigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die den Vorsitz innehabenden Mitglieder der Ausschüsse verpflichten die beratenden Mitglieder.
- (3) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach § 31 oder § 53 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nicht teil.
- (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgestellt.

§ 14 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen "Zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. Die Aussprache ist mit dem Aufruf zur Abstimmung beendet. Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Berichterstattende oder Antragstellende erhalten zuerst das Wort.
- (2) Im Weiteren erteilt die Vorsitzende das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen (erfolgt durch Handheben), soweit nicht mit Zustimmung des redeberechtigten Mitglieds hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann die Vorsitzende von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann sie zunächst jede Fraktion durch ein Mitglied zu Wort kommen lassen.
- (3) Der Bürgermeisterin kann bei Wortmeldung auch außerhalb der Reihe jederzeit das Wort erteilt werden.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit, jedoch höchstens zweimal an das gleiche

vortragende Mitglied zu demselben Gegenstand zu erteilen und darf sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Es darf dadurch kein vortragendes Mitglied unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Arme gestellt.

(5) Im Sinne einer zügigen Behandlung der Tagesordnung ist die Redezeit für Stadtverordnete bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wie folgt geregelt:

Jedes Mitglied hat das Recht, zwei Redebeiträge zu einem Tagesordnungspunkt zu halten. Die Redezeit pro Redebeitrag beträgt maximal 3 Minuten.

Abweichend davon hat bei der Einbringung von Anträgen und im Rahmen der Haushaltsberatung jede Fraktion das Recht auf einen Redebeitrag von bis zu 5 Minuten. Die Redezeit und die Anzahl der Beiträge können im Übrigen auch durch mehrheitlich gefassten Beschluss verlängert werden, wenn die Komplexität oder Bedeutung des Themas eine längere und umfangreichere Aussprache erforderlich machen.

(6) Für Redebeiträge oder Anfragen haben die Stadtverordneten die Mikrofone zu benutzen.

(7) Persönliche Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand sind erst nach erfolgter Abstimmung zulässig. Das vortragende Mitglied darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverstandene eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit darf zwei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 15 Sitzungsleitung

(1) Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann vortragende Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) In Ausübung des Rechts nach § 37 BbgKVerf kann die Vorsitzende weitere Maßnahmen - einschließlich des Amtshilfeersuchens durch die Polizei - anordnen.

(3) Will die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

§ 16 Anträge

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung in der Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen (Sachanträge). Derartige Anträge können bis zum Schluss der Beratung gestellt werden und müssen im Sachzusammenhang mit einem Beratungsgegenstand stehen. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag in die Tagesordnung des folgenden Sitzungslaufs aufzunehmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende.

(2) Sachanträge im Sinne des Absatzes 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, können mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen und zwar in der Reihenfolge:

- a. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b. Unterbrechung der Sitzung,
- c. Vertagung,
- d. Verweisung an einen Ausschuss,
- e. Schluss der Aussprache,
- f. Schluss der Redeliste,
- g. Begrenzung der Zahl der Redner*innen,
- h. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- i. Begrenzung der Aussprache,
- j. zur Sache.

Zu Anträgen zur Geschäftsordnung kann eine Für- und eine Gegenrede gehalten werden.

(4) Die in Absätze 1 bis 3 benannten Rechte und Pflichten gelten ebenso für Fraktionen.

§ 17 Abstimmungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt

werden. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach der Einräumung der Möglichkeit jeweils einer Für- und Gegenrede ohne weitere Debatte abzustimmen. Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist darüber abzustimmen.

(2) Die Vorsitzende stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Gegen die Fassung können Einwendungen durch die Einreichenden der Vorlage oder des Antrages erhoben werden. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt die Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) der Vorlage oder dem Antrag zustimmen,
- b) die Vorlage oder den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten oder
- d) wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.

Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Namentlich abzustimmen ist, wenn eine Fraktion dies verlangt oder sich einem Antrag auf namentliche Abstimmung anschließt. Namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem Antrag oder der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der die höheren Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende.

(4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten dem zustimmt.

§ 18 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist auf Vorschlag der Vorsitzenden ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Dieser kann auch mit Zustimmung der Bürgermeisterin aus zwei Bediensteten der Verwaltung bestehen.

(2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Vor der Abgabe sind diese Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Nimmt ein Stadtverordneter per Video an der Sitzung teil, ist er von der Teilnahme an Tagesordnungspunkten ausgeschlossen, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind.

(3) Bei Losentscheid wird das Los von der Vorsitzenden gezogen.

§ 19 Niederschriften

(1) Die Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Die Bürgermeisterin bestimmt die schriffthelfende Person aus dem Kreis der Mitarbeiter der Verwaltung.

(2) Der Inhalt der Sitzungsniederschrift richtet sich nach § 42 Abs. 1 BbgKVerf. Darüber hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung,
- b) für Stadtverordnete bei verspätetem Erscheinen bzw. vorzeitigem Verlassen der Sitzung den Zeitvermerk sowie den Vermerk des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens,
- c) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e) die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- f) die Namen der zur Vorstellung anwesenden Verwaltungsbediensteten und anderer zugelassener Personen,
- g) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
- h) die von Stadtverordneten auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen sowie
- i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Niederschrift eines Tagesordnungspunktes als Wortprotokoll beschließen.

- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Die Sitzungsniederschrift soll den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur nächsten Sitzung mit der Einladung zugeleitet werden.
- (6) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden, sobald sie bestätigt wurden, auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen veröffentlicht. Dabei werden die Namen und sonstigen persönlichen Angaben von Vortragenden Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeisterin und der Beigeordneten sowie der Dezernenten anonymisiert.

§ 20 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit. Die innere Ordnung der Fraktionen muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und deren Stellvertretung sowie die Mitglieder sind der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich auch auf Änderungen.
- (3) Für die Fraktionsarbeit werden Zuwendungen auf Grundlage der Satzung über Zuwendungen für die Arbeit der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen geleistet.

§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Hauptausschuss und sonstige Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel 14 Tage vor jeder Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen. Die Ausschüsse treten in der Regel 10 bis 14 Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses zu ihren Sitzungen zusammen. Die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind je nach Arbeitsanfall auch außerordentlich einzuberufen.
- (3) Abweichend von § 9 Abs. 2 können die Sitzungen der Ausschüsse in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung

TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung

TOP 5 Aktuelle Informationen der Verwaltung

TOP 6 Einwohnerfragestunde

TOP 7 mündliche und schriftliche Anfragen von Stadtverordneten

TOP 8 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin

TOP 9 Behandlung der öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten

TOP 10 Informationsvorlagen

TOP 11 Sonstiges

TOP 12 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung

TOP 13 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin

TOP 14 Behandlung der nicht öffentlichen Beschlussvorlagen von Fraktionen oder Stadtverordneten

TOP 15 Informationsvorlagen

TOP 16 Sonstiges

(4) Im Hauptausschuss sind die Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin mit beschließender Funktion im Ausschuss durch die zu beratenden Beschlussvorlagen durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt zu trennen.

(5) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert oder kann es nicht rechtzeitig zur Sitzung erscheinen, hat es sich bei der Vorsitzenden zu entschuldigen und im Falle von Ausschusssitzungen seine Stellvertretung sowie in jedem Fall das Büro der SVV zu informieren.

(6) § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 19 Abs. 6 finden keine Anwendung. § 44 Abs. 9 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. § 14 Abs. 5 findet für die in § 10 Abs. 1 benannten Fachausschüsse mit der Maßgabe Anwendung, dass keine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge erfolgt.

§ 23 Ortsbeiräte

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ortsbeiräte gelten die Regelungen für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird und soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 2 sind die Sitzungen der Ortsbeiräte grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung

TOP 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung

TOP 5 Informationen des Ortsvorstehers

TOP 6 Informationen der Verwaltung

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates

TOP 9 Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 10 Sonstiges

TOP 11 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung

TOP 12 Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

TOP 13 Sonstiges

(3) § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 19 Abs. 6 finden keine Anwendung. § 14 Abs. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass keine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge erfolgt

§ 24 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind Funktionen in dieser Geschäftsordnung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und es gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

